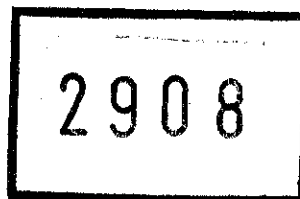


Pratteln, 20. Oktober 2014



Dringende Interpellation Parkplatzmarkierungen

Nachdem an der ER Sitzung vom 29. September 2014 mittels dringenden Postulaten (2900 und 2901) der GR aufgefordert wurde, die Parkplatzmarkierungen umgehend einzustellen und einer nochmaligen Prüfung gem. Vorgabe zu unterziehen, mussten Anwohner im Gebiet Mezen und Mittler Feld am 14. Oktober zusehen, wie im Quartier so vormarkiert wurde, dass Sicherheitsfahrzeuge und Abfalltransporte keine Zufahrt zu ihren Anwesen mehr gehabt hätten sowie Einfahrten und Zugänge erschwert worden wären. Der verordnete Stopp wurde nur gerade 1 Woche umgesetzt.

Bei den erfolgten Vormarkierungsarbeiten war eindeutig zu erkennen, dass die Vormarkierungen „am Schreibtisch“ entschieden wurden. Die Bewohner des Quartiers organisierten daraufhin mit den Verantwortlichen der Verwaltung eine Vorort-Begehung. Viele der Vormarkierungen wurden in gemeinsamer Absprache aufgehoben oder geändert. Das Verhalten der Verwaltung darf an dieser Stelle als sehr zuvorkommend und kooperativ erwähnt werden.

Dennoch gibt einem die Art und Weise der Umsetzung sehr zu denken. Die Bewohner werden zuerst mit teils unmöglichen Vormarkierungen aufgescheucht. Die Verwaltung muss in mühsamer Arbeit die Bevölkerung wieder beruhigen und korrigierend einwirken. Wer sich nicht zeitnah wehrt, dem droht, übergangen zu werden.

Viele Bewohner empfinden diese Markierungsmassnahmen, welche im Grunde genommen nichts mit Tempo 30 zu tun haben, als Verschlechterung ihrer persönlichen Verkehrssicherheit.

In der Signalisationsverordnung SSV vom 5.9.1979 werden die Voraussetzungen zu Tempo 30 wie folgt geregelt:

Art. 108 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

- 1 Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das Bundesamt für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV281) anordnen.
- 2 Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:
 - a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
 - b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
 - c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
 - d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

3 ...

4 Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art.32 Abs.3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs.2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

Ich stelle deshalb folgende Fragen an den zuständigen Gemeinderat Ruedi Brassel:

- Wurde die Verkehrs- und Planungskommission bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts miteinbezogen und wenn ja, gibt es dazu Protokolle?
- Wurden Sachverständige der Feuerwehr Pratteln in die Planung miteinbezogen?
- Welche Planvariante wurde am 25.2.14 der Bevölkerung vorgestellt? Wurden diese Pläne zwischenzeitlich verändert?
- War die Parkraumbewirtschaftung bereits Teil des Gutachtens, um damit die Verkehrssicherheit gem. Art. 108 SSV überhaupt erst begründen zu können?
- Wird der GR dem Einwohnerrat resp. der Bevölkerung das Gutachten zur Einführung von Tempo 30 zur Einsicht zur Verfügung stellen?
- Wie gedenkt der Gemeinderat mit den unzähligen negativen Voten aus der Bevölkerung umzugehen? Welche Konsequenzen zieht er daraus?
- Wird der GR den verordneten Stopp beherzigen und die Planung erneut überprüfen unter Einbezug der VPK oder anderen Sachverständigen?

Besten Dank.



Andrea Klein
CVP, Fraktion Mitte